



Gemeindeamt STEUERBERG

9560 Feldkirchen – Tel.: 04271/2221 – Fax: 04271/2221-33
E-Mail: steuerberg@ktn.gde.at – www.steuerberg.at



Zahl: 153-9/10/2022

Steuerberg, 10.06.2022

Betreff: Zubau zum bestehenden Wohngebäude Wabl 3

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber **Herr Horst Kraßnitzer**, hat mit der Eingabe vom 06.05.2022, die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Zubaus zum bestehenden Wohngebäude in Wabl 3** auf den Grundstücken Nr. .69, 284/1 und 284/4, KG 72342 Wabl beantragt.

Geplant ist die Errichtung eines Zubaus zum Wohngebäude in Wabl 3 auf den Grundstücken Nr. .69, 284/1 und 284/4, KG 72342 Wabl.

Der Zubau hat die größten Außenmaße von 10,51 m x 14,89 m (gemessen im EG inkl. überdachten PKW-Abstellplatz) und besteht aus Keller-, Erd- und Obergeschoss und wird an der südwestlichen Außenwand situiert.

Im Kellergeschoss werden ein Kellerraum, ein Heizraum und ein Pelletslager errichtet und im Erd- und Obergeschoss dient dieser als Wohnraumerweiterung. Des weiteren wird im Erdgeschoss ein überdachter PKW-Stellplatz errichtet.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung idGF. als vereinfachtes Verfahren geführt. Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abschnitt 4a der Kärntner Bauordnung 1996 die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Steuerberg aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Sollten nicht innerhalb dieser Frist davon Gebrauch machen, wird darauf hingewiesen, dass dies zum Verlust der Parteistellung führt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Im weiteren Verfahren bleiben nur jene Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. b) bis g) erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.

ergeht gleichlautend an:

- Bauwerber
- Anrainer
- Bausachverständiger
- Planverfasser
- zu den Akten



Der Bürgermeister:

(Werner Egger)

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

www.steuerberg.at und Amtstafel

Angeschlagen am: 10.06.2022

Abgenommen am: